

**Teilrevision GeoIV-ZG**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>
<b>Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsverordnung, GeoIV-ZG)</b>	<b>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</b> gestützt auf die §§ 4, 7, 8, 10, 14, 16, 17, 18, 24, 25, 30, 34, 44 des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug (GeoIG-ZG, Geoinformationsgesetz) vom 29. März 2012[BGS 215.71], <i>beschliesst:</i>
	I.
<b>Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsverordnung, GeoIV-ZG)</b>	Der Erlass BGS 215.711, Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsverordnung, GeoIV-ZG) vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:
vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2019)	(Stand 30. August 2014)
<b>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</b> gestützt auf die §§ 4, 6, 7, 8, 10, 14, 16, 17, 24, 25, 30, 34, 36 des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug (GeoIG-ZG, Geoinformationsgesetz) vom 29. März 2012[BGS 215.71], <i>beschliesst:</i>	<b>§ 1</b> Geltungsbereich

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>
<p><sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Geobasisdaten des Bundesrechts, die von kantonalen oder kommunalen Fachstellen bewirtschaftet werden und für die Geobasisdaten gemäss GeoLG-ZG.</p> <p><sup>2</sup> Sie gilt auch für Geodaten, die gestützt auf § 2 Abs. 2 GeoLG-ZG bewirtschaftet werden.</p>	<p><sup>1</sup> Diese Der Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für die Geobasisdaten des Bundesrechts, die von kantonalen oder kommunalen Fachstellen bewirtschaftet werden und für die Geobasisdaten gemäss GeoLG-ZG.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>
<p><b>§ 2</b> Fachstellen</p> <p>1 Die Fachstellen</p> <p>a) sind zuständig für das Modellieren, Erheben und Nachführen der Geobasisdaten;</p> <p>b) bestimmen die Modalitäten der Historisierung, die Auswertung der Geobasisdaten des GIS Zug und die in Geodiensten darzustellenden Inhalte;</p> <p>c) sorgen für die Aktualität der bewirtschafteten Geobasisdaten;</p> <p>d) entscheiden über den Zugang nach den §§ 16 bis 20;</p> <p>e) bestimmen über die Geobasisdaten in ihrem Sachbereich, soweit keine abweichende Regelung besteht.</p>	<p><b>§ 4</b> Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG)</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) ist das Kompetenzzentrum für Geoinformation und Geomatik. Es</p> <p>a) verwaltet die Geobasisdaten des <u>GIS Zug</u>;</p> <p>b) beschafft die notwendigen Referenzdaten;</p> <p>c) sorgt für die Datenhaltung, die Koordination und die Verfügbarkeit der Geobasisdaten;</p> <p>d) sorgt für die Weiterentwicklung des <u>GIS Zug</u>;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
<p>e) berät die Fachstellen.</p> <p>2 Es koordiniert die Geodaten des Kantons und der Gemeinden und ist Ansprechstelle für technische Fragen in Zusammenhang mit dem Betrieb des GIS Zug.</p>	<p><sup>2</sup> Es koordiniert die Geodaten des Kantons und der Gemeinden und ist Ansprechstelle für technische Fragen in Zusammenhang mit dem Betrieb des GIS Kanton Zug.</p>
<p><b>§ 5</b> Staatsarchiv</p> <p>1 Das Staatsarchiv ist zuständig für die Archivierung der Geobasisdaten.</p> <p>2 Es erstellt nach Anhörung des Amts für Grundbuch und Geo-information (AGG) das Archivierungskonzept gemäss Art. 16 Abs. 2 der GeoInformationsverordnung[SR 510.620] und erlässt Weisungen für dessen Umsetzung.</p>	<p><sup>2</sup> Es erstellt nach Anhörung des Amts für Grundbuch und Geo-information (AGG) das Archivierungskonzept gemäss Art. 16 Abs. 2 der GeoInformationsverordnung[SR 510.620] und erlässt Weisungen für dessen Umsetzung.</p> <p><b>§ 6</b> GIS-Konferenz</p> <p>1 Der Regierungsrat setzt eine GIS-Konferenz ein.</p> <p>2 Die GIS-Konferenz berät alle strategischen Geschäfte im GIS-Bereich.</p> <p><sup>3</sup> Sie setzt sich zusammen aus den Leiterinnen und Leitern der kantonalen Fachstellen, welche in erheblichem Mass am GIS Zug beteiligt sind, sowie mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertretern von kommunalen Fachstellen:</p> <p>a) der Leiterin bzw. dem Leiter des Amts für Grundbuch und Geo-information;</p> <p>b) der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung GeoInformation des Amts für Grundbuch und Geo-information;</p> <p>c) mindestens 3 bis maximal 6 GIS-Fachkräften der kantonalen Fachstellen, welche zuständige Stellen für Geobasisdaten gemäss Anhang 1 und 2 dieser Verordnung sind;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
	<p>d) maximal zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern von kommunalen Fachstellen. Eine dieser Vertretungen können die Gemeinden an ein von ihnen beauftragtes Werk delegieren;</p> <p>e) der Leiterin bzw. dem Leiter des Amts für Informatik und Organisation bei Bedarf und mit beratender Stimme.</p> <p><sup>4</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter des Amts für Grundbuch und Geoinformation (AGG) hat den Vorsitz.</p> <p><sup>5</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der GIS-Fachstelle nimmt mit beratender Stimme an der GIS-Konferenz teil.</p> <p><sup>6</sup> Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) führt das Sekretariat der GIS-Konferenz.</p>
	<p><b>§ 7</b> GIS-FachgruppeGIS-Board</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion des Innern setzt eine GIS-Fachgruppe ein, die den Erfahrungsaustausch pflegt</p> <p><sup>2</sup> Die GIS-Fachgruppe setzt sich zusammen aus GIS-Fachkräften des Amts für Grundbuch und Geoinformation (AGG) und der kantonalen Fachstellen, GIS-Fachkräften von freiwillig angeschlossenen Partnerorganisationen (Dritte) sowie mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der kommunalen Fachstellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung GIS-Fachstelle hat den Vorsitz.</p>
	<p><sup>4</sup> Die GIS-Fachstelle führt das Sekretariat der GIS-Fachgruppe.</p> <p><sup>4</sup> Die GIS-Fachgruppe führt das Sekretariat des Amts für Grundbuch und Geoinformation.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
<b>§ 8</b> Zusammenarbeit mit Behörden	<p><sup>5</sup> Die Projektgruppen werden projektspezifisch von der GIS-Kommission eingesetzt.</p> <p><sup>1</sup> Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt im Rahmen der <del>GIS-Konferenz, der GIS-Fachgruppe sowie anlässlich der in der Regel jährlich stattfindenden GIS-Tagung</del> <ins>GIS-Konferenz, der GIS-Fachgruppe sowie anlässlich der in der Regel jährlich stattfindenden GIS-Tagung</ins> <del>GIS-Kommission und des GIS-Boards</del>.</p> <p><sup>1a</sup> Die Gemeinden bestimmen je eine Ansprechperson für GIS-Angelegenheiten.</p>
<b>§ 9</b> Katalog der Geobasisdaten	<p><sup>1</sup> Der Anhang 1 enthält die notwendigen kantonalen Ergänzungen des Katalogs der Geobasisdaten des Bundesrechts.</p> <p><sup>2</sup> Der Anhang 2 enthält den Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bezeichnung der Geobasisdaten;</li><li>b) Rechtsgrundlage der Geobasisdaten;</li><li>c) zuständige Stelle für die Erhebung und Nachführung der Geobasisdaten;</li><li>d) Hinweis, ob den Geobasisdaten die Bedeutung als Georeferenzzdaten kommt;</li><li>e) Hinweis, ob die Geobasisdaten Teil des ÖREB-Katasters sind;</li><li>f) Zugangsberechtigungsstufe der Geobasisdaten;</li><li>g) zur Verfügung stehende Download-Dienste;</li></ul>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019		
<p>h) Historisierungspflicht und</p> <p>i) eineindeutiger alphanumerischer Identifikator.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle teilt dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) vor Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsgrundlage die neuen oder aufzuhebenden Geobasisdaten sowie Änderungen der Angaben zu bestehenden Geobasisdaten mit, die Auswirkungen auf die Anhänge 1 oder 2 haben.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden führen einen Katalog der Geobasisdaten des kommunalen Rechts. Sie teilen die Erstellung und die Änderungen dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) mit.</p>	<p><b>§ 10</b> verbindliche Normen</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) bezeichnet unter Mitwirkung der Fachstellen die für die Geobasisdaten und deren Metadaten verbindlichen Normen.</p> <p><sup>2</sup> Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierungen auf nationaler Ebene.</p>	<p><sup>3</sup> Die Fachstelle teilt dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG)-vor Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsgrundlage die neuen oder aufzuhebenden Geobasisdaten sowie Änderungen der Angaben zu bestehenden Geobasisdaten mit, die Auswirkungen auf die Anhänge 1 oder 2 haben.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden führen einen Katalog der Geobasisdaten des kommunalen Rechts. Sie teilen die Erstellung und die Änderungen dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG)-mit.</p>	<p><sup>1</sup> Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG)-bezeichnet unter Mitwirkung der Fachstellen die für die Geobasisdaten und deren Metadaten verbindlichen Normen.</p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle beschreibt unter Mitwirkung des Amts für Grundbuch und Geoinformation (AGG) die Datenmodelle und die Darstellungsmodelle sowie die Geometadaten der Geobasisdaten.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen der Geoinformationsverordnung betreffend die Geodatenmodelle[SR 510.620, Art. 8, 9, 10] und die Darstellungsmodelle[SR 510.620, Art. 11] sowie die Geometadaten[SR 510.620, Art. 17, 18, 19] finden sinngemäss Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle des Bundes sind zu beachten.</p>
	<p><b>§ 11</b> Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle</p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle beschreibt unter Mitwirkung des Amts für Grundbuch und Geoinformation (AGG) die Datenmodelle und die Darstellungsmodelle sowie die Geometadaten der Geobasisdaten.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen der Geoinformationsverordnung betreffend die Geodatenmodelle[SR 510.620, Art. 8, 9, 10] und die Darstellungsmodelle[SR 510.620, Art. 11] sowie die Geometadaten[SR 510.620, Art. 17, 18, 19] finden sinngemäss Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle des Bundes sind zu beachten.</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>
<sup>4</sup> Eineindeutige Identifikatoren des Bundes sind bei der Beschreibung der Datenmodelle verbindlich.	
<sup>5</sup> Die Abgrenzung eigentümerverbindlicher Geobasisdaten, deren Flächenabgrenzung sich mit den Grundstücksgrenzen deckt, erfolgt auf der Grundlage der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung.	
<b>§ 12</b> Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für kommunale Geobasisdaten	<b>§ 12 Aufgehoben.</b>
	1 Die zuständige kantonale Fachstelle legt die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten des kommunalen Rechts so fest, dass der Datentransfer in das GIS Zug hergestellt werden kann. Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) ist beratend beizuziehen.
	<b>2.3. Nachführung und Verfügbarkeit</b>
<b>§ 13</b> Nachführung	<b>§ 13 Aufgehoben.</b>
	1 Geobasisdaten sind aktuell zu halten.
<b>§ 15</b> Nachhaltige Verfügbarkeit	
	1 Geobasisdaten sind in ihrem Bestand und in ihrer Qualität zu erhalten.
	<sup>2</sup> Sie sind regelmässig im System zu sichern und in einem Datenformat zu speichern, das die Lesbarkeit auch bei veränderter Technologie ermöglicht.
	<b>2.4. Zugang und Nutzung Datenabgabe</b>
<b>§ 16</b> Zugangsberechtigungsstufen	
	<sup>1</sup> Die Geobasisdaten werden im Anhang 2 den Zugangsberechtigungsstufen A, B und C gemäss der Geoinformationsverordnung[SR 510.620, Art. 21, 24] zugewiesen.

Geltendes Recht		[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
<b>§ 17</b> Nutzungsarten		<b>§ 17 Aufgehoben.</b>
<p><sup>1</sup> Die Geobasisdaten können für den Eigengebrauch oder die gewerbliche Nutzung im Sinne der Geoinformationsverordnung[SR 510.620, Art. 2 Bst. d und e, Art. 28] verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Kopieren, Vervielfältigen oder Drucken auf Papier oder elektronischem Datenträger in einer Auflage unter 100 Exemplaren gilt als Eigengebrauch.</p>		<b>§ 18 Aufgehoben.</b>
<p><b>§ 18</b> Voraussetzungen für die Einwilligung zur Nutzung</p> <p><sup>1</sup> Die Einwilligung zur Nutzung für den Eigengebrauch setzt voraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Zugangsberechtigungsstufe dies zulässt und</li> <li>b) die Nutzerin oder der Nutzer erklärt, dass die Nutzung ausschliesslich dem Eigengebrauch dient.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Einwilligung zur gewerblichen Nutzung setzt voraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Zugangsberechtigungsstufe dies zulässt;</li> <li>b) die Nutzerin oder der Nutzer registriert ist oder einen Dauernutzungsvertrag abgeschlossen hat;</li> <li>c) die Nutzerin oder der Nutzer den Zweck, die Intensität und die Dauer der gewerblichen Nutzung bekannt gegeben hat;</li> <li>d) die Gebühr festgelegt ist und</li> <li>e) die Daten der Zugangsberechtigungsstufe B auch Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, an welche die Weitergabe vorgesehen ist.</li> </ul>		<b>§ 19</b> Erteilen oder Verweigern der Einwilligung

Geltendes Recht		[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
1 Die Einwilligung zur Nutzung erfolgt durch die Abgabe der gewünschten Geobasisdaten.		<p><sup>1</sup> Die Nutzung der Geobasisdaten setzt eine Einwilligung <del>zur Nutzung</del> voraus. Die Einwilligung erfolgt durch die Abgabe der gewünschten Geobasisdaten.</p>
2 Beim Bezug über einen Geodienst wird die Zugangsberechtigung durch technische Massnahmen geprüft.		<p><sup>3</sup> Die Fachstelle verweigert den Zugang und die Datenabgabe in Form einer Verfügung, wenn eine Einwilligungsvoraussetzung fehlt oder wenn die Datenbezieherin oder der Datenbezieher mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug ist.</p>
		<p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geoinformationsverordnung [SR 510.620] sinngemäss.</p>
§ 20	Ort und Art der Datenabgabe	<p><sup>1</sup> Geobasisdaten können beim Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) bezogen oder über das GIS Kanton Zug abgerufen werden.</p> <p><sup>2</sup> Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A sind im GIS Kanton Zug über einen Darstellungsdienst zugänglich, die im Anhang 2 bezeichneten Geobasisdaten auch über einen Download-Dienst.</p> <p><sup>3</sup> Die §§ 50 und 53 bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Die Fachstellen legen die Modalitäten der Abgabe ihrer eigenen Geobasisdaten selbstständig fest.</p>
§ 21	Mindestanforderungen bei der Datenabgabe	<p><sup>1</sup> Bei der Datenabgabe sind das Abgabedatum und das Datum der letzten Nachführung auf dem Dokument oder in einer anderen geeigneten Form zu erwähnen.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>	
<sup>2</sup> Auf Antrag werden auch weitere Informationen abgegeben, beispielsweise zur Datenqualität, Vollständigkeit oder Verbindlichkeit der Datensätze.	<sup>2</sup> Aufgehoben.	<sup>3</sup> Die Direktion des Innern legt die Nutzungsbestimmungen fest. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Fachstellen. Die Nutzungsbestimmungen sind Bestandteil der Datenabgabe.
<b>§ 22</b> Datenaustausch unter Behörden	<p>1 Geobasisdaten, die kantonale Entscheide abbilden, sind von der Fachstelle dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) in digitaler Form und gemäss den Vorgaben der Datenmodelle einzureichen.</p> <p>2 Für den Datenaustausch mit Behörden des Bundes und der Kantone gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geoinformationsverordnung[SR 510.620, Art. 37, 38, 39, 40].</p>	<p>1 Geobasisdaten, die kantonale Entscheide abbilden, sind von der Fachstelle dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) in digitaler Form und gemäss den Vorgaben der Datenmodelle einzureichen.</p>
<b>3. Gewerbliche Tätigkeiten der kantonalen Fachstellen</b>	<b>3. Gewerbliche Tätigkeiten der kantonalen Fachstellen</b>	<b>3. Gewerbliche Tätigkeiten der kantonalen Fachstellen</b>
<b>§ 23</b> Gewerbliche Leistungen im GIS-Bereich	<p>1 Die Geodaten des GIS Zug und Auswertungen aus diesen Daten werden von den kantonalen und kommunalen Fachstellen angeboten.</p> <p>2 Die Fachstellen können das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) beauftragen, Produkte anzubieten, die aus Verknüpfungen von Geobasisdaten bestehen.</p>	<p>1 Die Geodaten des GIS-Zug-und-Auswertungen aus diesen-Daten werden-Geobasisdaten können von den kantonalen und kommunalen-zuständigen Fachstellen angeboten werden.</p> <p>2 Aufgehoben.</p>
<b>§ 24</b> Gewerbliche Leistungen im Vermessungsbereich	<p>1 Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) führt Aufträge Dritter in den Bereichen der allgemeinen Vermessung, der vermessungstechnischen Baukontrolle und der Spezialvermessung aus.</p>	<p>1 Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) führt Aufträge Dritter in den Bereichen der allgemeinen Vermessung, der vermessungstechnischen Baukontrolle und der Spezialvermessung aus.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>
<b>§ 25</b> Gewerbliche Tätigkeit für nichtkommerzielle Zwecke	
<sup>1</sup> Eine Tätigkeit nach § 13 Abs. 5 GeolG-ZG liegt namentlich vor bei der Datenabgabe für Forschung, Sportveranstaltungen oder kulturelle Anlässe, bei denen die Datenbezugserin bzw. der Datenbezugser keine gewinnorientierte Tätigkeit mit den Daten ausübt.	<sup>1</sup> Eine Tätigkeit nach Nichtkommerzielle Zwecke gemäss § 13 Abs. 5 GeolG-ZG liegt namentlich vor bei der Datenabgabe für Forschung, Sportveranstaltungen oder kulturelle Anlässe, bei denen die Datenbezugserin bzw. der Datenbezugser keine gewinnorientierte Tätigkeit mit den Daten ausübt.
<sup>2</sup> Der Datenbezug ist kostenlos.	<sup>2</sup> Aufgehoben.
<b>4. Geoinformationssysteme</b>	<b>4. Geoinformationssysteme Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen</b>
<b>4.1. GIS Zug</b>	<b>4.1. Aufgehoben.</b>
<b>§ 26</b> Geobasisdaten des kommunalen Rechts	<b>§ 26 Aufgehoben.</b>
<sup>1</sup> Die von den Gemeinden angebotenen Geobasisdaten des kommunalen Rechts werden in das GIS Zug aufgenommen, wenn sie den minimalen Geodatenmodellen und Darstellungsmodellen entsprechen.	
<b>§ 27</b> Werksinformationen	<b>§ 27 Aufgehoben.</b>
<sup>1</sup> Werksinformationen nach § 14 Abs. 3 GeolG-ZG werden in das GIS Zug aufgenommen, wenn sie den Geodatenmodellen und den Darstellungsmodellen entsprechen.	
<b>§ 28</b> Systemverknüpfungen	<b>§ 28 Aufgehoben.</b>
<sup>1</sup> Verknüpfungen des GIS Zug mit Informationssystemen der Gemeinden, des Bundes oder Dritter (Fremdsysteme) werden zugelassen, wenn	
a) die Bestimmungen dieser Verordnung über den Zugang und die Nutzung (§§ 16ff.) durch technische Mittel eingehalten werden;	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>
b) sie mit den Anforderungen der Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle vereinbar sind und namentlich die Inhalte des GIS Zug nicht verändern oder löschen können; c) die zu verknüpfenden Systeme allgemein zugängliche Informationen verwalten; d) die Verknüpfung den Informationsgehalt im GIS Zug erhöht und e) ein Dauernutzungsvertrag mit dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) abgeschlossen ist.	
2 Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, kann die Zustimmung für eine teilweise Verknüpfung erteilt werden. 3 Die Verknüpfungen des GIS Zug sind im Anhang 4 festgehalten.	
	<b>§ 29</b> Kostentragung bei Verknüpfungen
	1 Die Kosten für die Einrichtung von Schnittstellen zwischen den Inhalten des GIS Zug und Fremdsystemen trägt der Kanton. 2 Die Kostentragung für die technischen Einrichtungen der übrigen Verknüpfungen mit dem GIS Zug wird aufgrund der Interessenslage mit dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) vereinbart. 3 Die Gebühren für den Datenbezug richten sich nach der für die Fachstelle massgebenden Gebührenordnung.
<b>4.2. Leitungskataster</b>	<b>4.2. Aufgehoben.</b>
<b>§ 30</b> Inhalt des Leitungskatasters	<b>§ 30 Aufgehoben.</b>
	1 Der Leitungskataster umfasst die Leitungen und Anlagen der Grob- und Feinerschließung. 2 Gegenstand des Leitungskatasters sind Leitungen und Anlagen für:

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>
a) Wasser (inkl. Sonderbauwerke, Schächte, Kontrollschräfte und Wasserkan-	
mern);	
b) Abwasser (inkl. Sonderbauwerke, Schächte, Kontrollschräfte und Leitungen	
im überkommunalen Netz);	
c) Elektrizität;	
d) Gas, mit Ausnahme der Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963	
über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn-	
oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG[SR 746.1]) unterstellt sind;	
e) Kommunikation und	
f) Fernwärme.	
3 Die Gemeinde kann weitere Leitungen im Leitungskataster darstellen und Werk-	
leitungsinformationen aufnehmen.	
<b>§ 31</b> Aufnahme in das GIS Zug	<b>§ 31 Aufgehoben.</b>
1 Die Gemeinde integriert die Geobasisdaten des Leitungskatasters durch Daten-	
transfer und regelmässige Nachlieferung in das GIS Zug oder ermöglicht deren	
Verknüpfung mit der eigenen Datenbank oder mit der Datenbank der Werkeigen-	
tümerin oder des Werkeigentümers.	
2 Werkeigentümerin bzw. Werkeigentümer machen der Gemeinde die Leitungs-	
daten in digitaler Form zugänglich.	
<b>§ 32</b> Bescheinigung	<b>§ 32 Aufgehoben.</b>
1 Die Fachstelle der Gemeinde oder das Werk bescheinigen auf Antrag, dass die	
im Auszug aus dem Leitungskataster wiedergegebenen Daten dem mit Datum	
bezeichneten Stand des Katasters entsprechen.	
2 Wer Auszüge mittels Download-Dienst bezieht, kann die Übereinstimmung mit	
dem Katasterinhalt nachträglich bescheinigen lassen.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
<b>4.3. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen</b>	<b>4.3. Aufgehoben.</b>
	<p><b>§ 33a</b> Zuständigkeiten der verantwortlichen Stelle für den ÖREB-Kataster</p> <p><sup>1</sup> Die verantwortliche Stelle für den ÖREB-Kataster erlässt insbesondere die für die Bereitstellung, Prüfung und Abgabe der Daten notwendigen Regelungen.</p> <p><sup>2</sup> Die jährliche Berichterstattung über die Verwendung der Bundesbeiträge gemäss Art. 22 ÖREBKv[SR 510.622.4] erfolgt durch die für den Kataster verantwortliche Stelle.</p>
	<p><b>§ 33b</b> Weiterer Inhalt des ÖREB-Katasters</p> <p><sup>1</sup> Weitere eigentümerverbindliche Geobasisdaten nach kantonalem Recht gemäss § 19 Abs. 2 GeoG-ZG[BGS 215.71] sind im Anhang 2 dieser Verordnung bezeichnet.</p>
	<p><b>§ 33c</b> Finanzierung des ÖREB-Katasters</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters werden durch den Kanton getragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die Bereitstellung der Daten gemäss Art. 5 ÖREBKv gehen zu Lasten der jeweiligen Fachstelle.</p>
	<p><b>§ 34</b> Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG)</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG)</p> <p>a) organisiert und leitet die amtliche Vermessung;</p> <p>b) führt die periodische Nachführung durch;</p> <p>c) meldet dem Bundesamt für Landestopographie die photogrammetrischen Befliegungen und</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>
d) sorgt für die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Geoinformationssystemen.	
<b>§ 38</b> Flächenänderungen	<p><sup>1</sup> Ändert das Flächennmass von Liegenschaften oder von flächenmäßig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechten ohne Grenzveränderung, ist das neue Mass im Grundbuch einzutragen.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) teilt das alte und neue Flächenmass den Grundeigentümern und -eigentümern von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB[SR 210] mit.</p>
<b>§ 39</b> Einspracheverfahren	<p><sup>1</sup> Wer durch Grenzänderungen in seinen Rechten berührt ist, kann beim Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) innerst 30 Tagen Einsprache erheben.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) leitet die Einspracheverhandlung. Dazu lädt es die Einsprechenden und die mit der Vermessung beauftragte Ingenieur-Geometerin oder den beauftragten Ingenieur-Geomter ein.</p> <p><sup>3</sup> Es hält das Verhandlungsergebnis fest und eröffnet es den Parteien.</p>
<b>§ 40</b> Genehmigung und Anerkennung	<p><sup>1</sup> Die Direktion des Innern genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die erneuerten Teile der amtlichen Vermessung;</li> <li>b) Grenzänderungen von Amtes wegen (Art. 14a VAV[SR 211.432.2]).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sie entscheidet über unerledigte Einsprachen.</p> <p><sup>2</sup> Sie veranlasst die Anerkennung des genehmigten Vermessungswerks durch den Bund.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
<p><b>§ 41</b> Zuständigkeiten</p> <p>1 Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) ist zuständig für den Unterhalt und die Nachführung der Lagefixpunkte 2, der Höhenfixpunkte 2, der Informationsebene Höhen, der besonderen Kantongrenzzeichen und des Basisplans der amtlichen Vermessung.</p> <p>2 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer ist für den Unterhalt und die laufende Nachführung der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung gemäss Leistungsvereinbarung zuständig.</p> <p>3 Die Direktion des Innern bestimmt, wer die rechtsverbindlichen Daten des Vermessungswerks führt.</p>	<p><sup>1</sup> Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) ist zuständig für den Unterhalt und die Nachführung der Lagefixpunkte 2, der Höhenfixpunkte 2, der Informationsebene Höhen, der besonderen Kantongrenzzeichen und des Basisplans der amtlichen Vermessung.</p> <p>2 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer ist für den Unterhalt und die laufende Nachführung der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung gemäss Leistungsvereinbarung zuständig.</p> <p>3 Die Direktion des Innern bestimmt, wer die rechtsverbindlichen Daten des Vermessungswerks führt.</p> <p><b>§ 42</b> Nachführungsarbeiten</p> <p>1 Die Direktion des Innern schliesst mit der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer eine Leistungsvereinbarung ab.</p> <p>2 Zur laufenden Nachführung gehören folgende Arbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Umsetzung der in Auftrag gegebenen Grenzänderungen, einschliesslich des Anbringens und der Rekonstruktion der Grenzzeichen;</li> <li>b) die Nachführung der geänderten Bodenbedeckung und der Einzelobjekte, wie namentlich die Gebäudeänderungen, ausgenommen die Objekte der periodischen Nachführung;</li> <li>c) die Änderungen in den Informationsebenen Nomenklatur, Rohleitungen, Gebäudedressen und administrative Einteilung (Art. 7 Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung [SR 211.432.21]);</li> <li>d) die Nachführung der Fixpunkte der Kategorie 3 mit Bericht gemäss den Vorgaben des Amts für Grundbuch und Geoinformation (AGG);</li> <li>e) der Unterhalt und die Sicherung der Bestandteile der amtlichen Vermessung;</li> </ul>

<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>	
<b>Geltendes Recht</b>	
<p>f) die Übernahme und Abgabe der numerischen Daten über die amtliche Vermessungsschnittstelle (AVS/INTERLIS);</p> <p>g) die Übermittlung des Mutationsplans und der Mutationstabellen sowie der Grundstückbeschreibung über die Datenschnittstelle Amtliche Vermessungs-Grundbuch-Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch (AVGBS) (Art. 11 Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch [SR 211.432.11]) an das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG);</p> <p>h) die Meldung der Grenzänderungen, die nach Ablauf der Frist nach § 46 nicht vollzogen sind, sowie aller ausgeführten Rückmutationen an die Vermessungsaufsicht.</p> <p>3 Die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer überwacht und leitet diese Arbeiten persönlich und sorgt für eine fristgerechte Arbeitsausführung.</p>	<p>g) die Übermittlung des Mutationsplans und der Mutationstabellen sowie der Grundstückbeschreibung über die Datenschnittstelle Amtliche Vermessungs-Grundbuch-Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch (AVGBS) (Art. 11 Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch [SR 211.432.11]) an das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG);</p> <p>h) die Meldung der Grenzänderungen, die nach Ablauf der Frist nach § 46 nicht vollzogen sind, sowie aller ausgeführten Rückmutationen an die Vermessungsaufsicht.</p> <p>3 Die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer überwacht und leitet diese Arbeiten persönlich und sorgt für eine fristgerechte Arbeitsausführung.</p>
<p><b>§ 43</b> Meldepflichten</p> <p>1 Der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer sind alle Informationen zu liefern, die für die Nachführung benötigt werden.</p> <p>2 Aus der kantonalen Verwaltung melden:</p> <p>a) das Amt für Wald und Wild: Waldfeststellungen, Rodungen, Aufforstungen und Änderungen im Waldwegnetz;</p> <p>b) das Tiefbauamt: Bauliche Veränderungen an öffentlichen Gewässern und Kanalstrassen;</p> <p>c) das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG): Eintragungen von Grenzmutationen im Grundbuch.</p> <p>3 Die Gemeinden melden:</p> <p>a) Bau- und Abbruchbewilligungen, sowie deren Verfall wegen Nichtbenutzung;</p>	<p>1 Der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer sind alle Informationen zu liefern, die für die Nachführung benötigt werden.</p> <p>2 Aus der kantonalen Verwaltung melden:</p> <p>a) das Amt für Wald und Wild: Waldfeststellungen, definitive Rodungen, Aufturmgänge- und deren Realersatz, Änderungen im Waldwegnetz sowie temporäre Rodungen in Kiesabbaugebieten;</p> <p>b) das Tiefbauamt: Bauliche Veränderungen an öffentlichen Gewässern und Kanalstrassen;</p> <p>c) das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG): Eintragungen von Grenzmutationen im Grundbuch.</p> <p>3 Die Gemeinden melden:</p> <p>a) Bau- und Abbruchbewilligungen, sowie deren Verfall wegen Nichtbenutzung;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019		
<ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Verlängerung und die Aufhebung einer Baubewilligung sowie die baurechtliche Abnahme der Baute und Anlage;</li> <li>c) Veränderungen an Gemeindestrassen sowie Privatstrassen im Gemeineigentum;</li> <li>d) die Vergabe der eidgenössischen Identifikatoren für Gebäude (EGID) und Gebäudereingang (EDID);</li> <li>e) die Gebäudeadressen und die Anzahl und Lage der Gebäudeeingänge, sobald diese bekannt sind.</li> </ul>	<p><sup>4</sup> Das Amt für Raumplanung meldet dem Amt für Grundbuch und Geoinformation nach Eintritt der Rechtskraft jene Zonenplanänderungen, wo Bauzonengrenzen betroffen sind.</p>	<p><b>§ 44</b> Daten der Gebäudeversicherung</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) ergänzt aufgrund der Daten der Gebäudeversicherung Zug die Angaben im Grundbuch und stellt die Daten der zuständigen Nachführungsgeometerin bzw. dem Nachführungsgeometer zu.</p>	<p><sup>1</sup> Werden Grenzänderungen nicht innerst einem Jahr nach der Erstellung der Mutationsurkunde zur Grundbucheintragung angemeldet, kann die Mutation von der Vermessungsaufsicht-Rückmutation eine Frist von drei Monaten zur Erledigung. Nach deren unbemuteten Ablauf erteilt das Amt für ungültig erklärt werden. Die GrundstückseigentümerinGrundbuch und Geoinformation der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer den Auftrag zur Rückmutation der Grundstückseigentümer ist vorgängig anzuhören. Grenzänderung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten der Rückmutation trägt diejenige Person, die den ursprünglichen Mutationsauftrag erteilt hat.</p>
<p><b>§ 46</b> Rückmutationen</p>	<p><sup>1</sup> Werden Grenzänderungen nicht innerst einem Jahr nach der Erstellung der Mutationsurkunde zur Grundbucheintragung angemeldet, kann die Mutation von der Vermessungsaufsicht für ungültig erklärt werden. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist vorgängig anzuhören.</p>		

Geltendes Recht		[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
<b>§ 49</b> Rechnungsstellung		
1 Die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer stellt der kostenpflichtigen Person die Entschädigungsforderung nach Abschluss der Arbeiten umgehend in Rechnung.	2 Wird die Forderung bestritten oder die Rechnung nicht bezahlt, überweist sie oder er die Unterlagen dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) zur Rechnungsstellung in der Form einer Verfügung.  3 Gegen die Verfügung kann beim Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) Einsprache erhoben werden.	2 Wird die Forderung bestritten oder die Rechnung nicht bezahlt, überweist sie oder er die Unterlagen dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) zur Rechnungsstellung in der Form einer Verfügung.  3 Gegen die Verfügung kann beim Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) Einsprache erhoben werden.
<b>§ 50</b> Basisplan	1 Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) ist Abgabestelle für den Basisplan der amtlichen Vermessung.	1 Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG)-ist Abgabestelle für den Basisplan der amtlichen Vermessung.
<b>§ 51</b> Datenabgabe über WMS und WFS	1 Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) stellt den Interessierten Darstellungsdieneste in Form von Web Map Services (WMS) und Web Feature Services (WFS) zur Verfügung. Es kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.	1 Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG)-stellt den Interessierten Darstellungsdieneste für die Daten der amtlichen Vermessung einen Darstellungsdiens in Form von-eines Web Map Services (WMS) und-einen Downloaddienst in Form eines Web Feature Services (WFS) zur Verfügung. Es kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.
<b>§ 52</b> Beglaubigung	1 Die Beglaubigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung richtet sich nach § 30 Abs. 3 GeolG-ZG.	§ 52 Aufgehoben.
<b>§ 53</b> Dauernutzungsvertrag		§ 53 Aufgehoben.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>
1 Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) kann mit Nutzerinnen oder Nutzern, die jederzeit und unbeschränkt Geobasisdaten der amtlichen Vermessung aus einer bestimmten Fläche nutzen wollen, einen Dauernutzungsvertrag abschliessen.	
<b>§ 54</b> Zuständigkeiten	<p>1 Das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) erhebt die Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten, soweit diese beim Amt oder über das GIS Zug bezogen werden.</p> <p>2 Die Fachstellen erheben die Gebühren für den Zugang und die Nutzung ihrer Geobasisdaten sowie für die Verweigerung der Einwilligung zum Zugang und für den Entscheid im nachträglichen Einwilligungsverfahren.</p>
<b>6.2. Verwaltungs- und Nutzungsgebühren</b>	<p><b>6.2. Verwaltungs-Bearbeitungsgebühren und Nutzungsgebühren Auslagen</b></p> <p><b>§ 55</b> Gebührenfreiheit</p> <p>1 Der Austausch von Geodaten inklusive Geobasisdaten innerhalb der Kantonsverwaltung, mit den Gemeindeverwaltungen, mit den Bundesbehörden und mit Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sowie der Austausch unter den Gemeinden sind gebührenfrei.</p> <p>2 Mit Ausnahme von Daten der amtlichen Vermessung sind gebührenfrei die Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von Geodiensten in der Form von WMS und WFS,</li> <li>b) bei Bestellungen ab dem Onlinedatenshop.</li> </ul>
	<b>§ 56</b> Bearbeitungsgebühr

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>
1 Die Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuches richtet sich nach dem Zeitaufwand und beträgt Fr. 180.– pro Stunde.  2 Die erste Viertelstunde ist gebührenfrei; jede weitere angebrochene Viertelstunde wird in Rechnung gestellt.	<p><sup>1</sup> Die <del>Gebühr</del><sup>Bearbeitungsgebühr</sup> für die Bearbeitung eines Gesuches richtet sich nach dem Zeitaufwand und beträgt Fr. 180.– pro Stunde.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>
<b>§ 58</b> Gebühren für die Nutzung von Geobasisdaten	<b>§ 58 Aufgehoben.</b>
1 Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 100.– pro Bestellung von analogen oder digitalen Daten, die manuell aufbereitet werden. § 37 GeolG-ZG bleibt vorbehalten.  2 Die Gebühr nach § 56 wird zusätzlich in Rechnung gestellt.	
<b>§ 60</b> Material- und Transportkosten	<p><sup>1</sup> Materialaufwand wird nach den Gestehungskosten in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Für den Transport werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.</p>
<b>6.3. Gebühren für die Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung</b>	<b>6.3. Gebühren für die Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung</b>
<b>§ 61</b> Daten in numerischer Form (Vektordaten)	<b>§ 61 Aufgehoben.</b>
1 Die Gebühr für den Eigengebrauch beträgt für Informationen sämtlicher Datenelementen pro Beitragszone und Hektare:  a) in der Beitragszone I (Bauzone): Fr. 120.–; b) in der Beitragszone II (Nichtbauzone Talgebiet): Fr. 15.–; c) in der Beitragszone III (Nichtbauzone Berggebiet): Fr. 10.–.	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>
<b>§ 62</b> Daten in grafischer Form und Einzelpunkte	<p><b>§ 62</b> Daten in grafischer Form <del>und Einzelpunkte</del></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für den Bezug von Daten in grafischer Form (Plankopien, Ausdrucke) und Einzelpunkten, die auf Grundlagen der amtlichen Vermessung basieren, beträgt:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr für die Beglaubigung von Auszügen der amtlichen Vermessung richtet sich nach der Verordnung über die amtliche Vermessung [SR 211.432.2, Art. 38] und nach der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung [SR 211.432.21, Art. 73a].</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr für den Bezug einzelner Koordinaten von Fixpunkten (mit oder ohne Höhen), Grenzpunkten oder Situationspunkten beträgt Fr. 5.– pro Punkt, mindestens jedoch Fr. 50.–.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>
<b>§ 63</b> Daten im Rasterformat	<p><b>§ 63</b> Aufgehoben.</p>
	<p><sup>1</sup> Die Gebühr für den Bezug von Daten im Rasterformat, die auf der Grundlage der amtlichen Vermessung basieren, beträgt Fr. 2.– pro Million Bildpunkte (Pixel).</p> <p><sup>2</sup> Beim Bezug digitaler Daten des Orthophotos ist eine Grundgebühr von Fr. 4.– pro Million Bildpunkte (Pixel) geschuldet, mindestens jedoch Fr. 50.–.</p>
<b>§ 64</b> Bezug von Darstellungsdiensten in Form von WMS und WFS	<p><b>§ 64</b> Aufgehoben.</p> <p><sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer von Darstellungsdiensten in der Form von WMS und WFS entrichten eine einmalige Gebühr von Fr. 1'000.–, zuzüglich die nach § 65 Abs. 1 berechnete Gebühr für die Nutzung in den Folgejahren.</p>
<b>§ 65</b> Dauernutzung	<p><b>§ 65</b> Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019		
<p>1 Nutzerinnen und Nutzer mit Dauermutungsvträgen nach § 53 schulden beim ersten Bezug die Gebühr nach § 61. In den Folgejahren werden auf die Gebühr Rabatte mit folgenden Faktoren gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in der Beitragszone I (Bauzone): 0.04</li> <li>b) in den Beitragsszonen II und III (Nichtbauzone Tal- und Berggebiet): 0.03</li> </ul> <p>2 Die Bearbeitungsgebühr nach § 56 wird zusätzlich in Rechnung gestellt.</p> <p>3 Die Gebühren für den einzelnen Datenbezug nach § 58 Abs. 1 werden nicht erhoben.</p>	<p><b>§ 66</b> Gewerbliche Nutzung von Geodaten in numerischer Form</p> <p>1 Bei gewerblicher Nutzung wird die Gebühr nach § 61 mit dem Faktor 2.0 multipliziert.</p> <p>2 Sollen Geobasisdaten erheblich umgearbeitet oder gefiltert werden, kann das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) auf Gesuch hin einen speziellen Rabattfaktor gewähren.</p>	<p><b>§ 66 Aufgehoben.</b></p>	<p><b>§ 67</b> Teilbezug von Daten in numerischer Form</p> <p>1 Beim Bezug von Daten aus einzelnen Informationsebenen werden auf die Gebühr nach § 61 Rabatte mit folgenden Faktoren gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Informationsebenen administrative Einteilung, Fixpunkte, Hoheitsgrenzen: 0.2</li> <li>b) für die Informationsebenen Liegenschaften und Nomenklatur: 0.3</li> <li>c) für die Informationsebenen Gebäude/Gebäudeadressen: 0.2</li> <li>d) für die Informationsebene Bodenbedeckung (ohne Gebäude)/Einzelobjekte/RL: 0.2</li> </ul>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</b>
e) für die Informationsebene Höhen: 0.1	
2 Bei jedem Teilbezug werden die Geobasisdaten der Informationsebenen administrative Einteilung, Fixpunkte und Hoheitsgrenzen zusätzlich abgegeben und es wird eine nach Abs. 1 Bst. a berechnete Gebühr in Rechnung gestellt.	
<b>§ 68</b> Wechsel des Bezugsrahmens	<b>§ 68 Aufgehoben.</b>
	<p>1 Das Amt für Grundbuch und GeoInformation (AGG) bereitet den Wechsel des Bezugsrahmens für die Georeferenzzdaten vor und stellt alle nötigen technischen Hilfsmittel bereit. Die direkt Betroffenen sowie die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer werden über den Wechsel frühzeitig informiert und erhalten technische Unterstützung.</p> <p>2 Die Direktion des Innern beschliesst den Zeitpunkt des Wechsels des Lagebezugsrahmens.</p>
<b>§ 71</b> Übergangsbestimmung	<p>1 Die im GIS Zug dargestellten Geobasisdaten des kommunalen Rechts müssen innerhalb fünf Jahren nach der Mitteilung der minimalen Geodatenmodelle an diese angepasst werden.</p> <p>2 Solange die Daten in Papierform bewirtschaftet werden, erfolgt die Historisierung nach den Vorgaben der Geschäftsablage. Erfolgt die Datenhaltung in digitaler Form, muss der Rückgriff auf die Papierform innerhalb einer Frist gewährleistet sein.</p> <p>3 Die kantonale Koordinationsstelle nach § 46 PBG[BGS 721.11] benachrichtigt die Fachstellen, wenn bei einem Grundstück eine bewilligungspflichtige Änderung stattfindet. Die Fachstelle hat die Abklärungen und Anmeldung nach § 44 Abs. 5 GeolG-ZG vorzunehmen.</p>
	<b>II.</b>
	Der Erlass BGS 531.11, Verordnung zum Einführungsgesetz betreffend Zivilschutz vom 28. Juni 2011 (Stand 1. August 2011), wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019	
<b>§ 25</b> Liegenschaftsdaten für die Zuweisungsplanung	<p><sup>1</sup> Das Amt führt ein Verzeichnis über alle Schutzzäume in den Gemeinden und deren bauliche Daten für eine Belegung im Ereignisfall.</p> <p><sup>2</sup> Dazu erfasst es mittels Daten aus dem Geo-Informationssystems Zug (GIS Zug)</p> <p>a) die Lage der Schutzzäume samt Koordinaten;</p> <p>b) Grundstücknummer, Strassennamen und Hausnummer;</p> <p>c) Assekuranznummer, Gebäudebezeichnung und Gebäudeart samt Baujahr;</p> <p>d) Anzahl Schutzplätze;</p> <p>e) die Grundstückfläche aus der amtlichen Vermessung;</p> <p>f) die Grundnutzung aus den Zonenplänen.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend sind zudem die Bestimmungen aus dem Bundesgesetz über Geoinformation (GeoG)[SR 510.62], der zugehörigen Verordnung (GeoIV)[SR 510.620], der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)[SR 211.432.2] sowie der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO)[SR 431.841].</p> <p><sup>4</sup> Es verwaltet die Namen und Adressen der Gebäude-Eigentümerschaft und der Verwaltungen samt den Angaben über die Ansprechpersonen.</p>	<p>III.</p> <p><b>Keine Fremdaufhebungen.</b></p> <p>IV.</p> <p>Diese Änderungen treten am ... in Kraft.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
	Zug, Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Stephan Schleiss Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...